Dokumentation der Nachweispflicht nach § 20 Infektionsschutzgesetz zum Masernschutz

Name:				
Vorname:				
Geburtsdatum:				
	Eine ärztliche Bescheinigung über zwei durchgeführte Impfungen gegen Masern (*siehe Erläuterungen) hat vorgelegen.			
	Ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) einer durchgemachten Masern- erkrankung durch ärztliche Bescheinigung hat vorgelegen.			
	Ein ärztliches Attest über die nicht stattgefundene Impfung aufgrund einer dauerhaft medizinischen Kontraindikation hat vorgelegen.			
	Eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG hat vorgelegen.			
	Ein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern ist durch Vorlage von Impfdokumenten / des Impfausweises erfolgt. Dabei waren nachfolgende Angaben aus den vorgelegten Dokumenten erkennbar:			
	□ Hande □ Impfd □ Krank	ennummer des Impfstoffes elsname des Impfstoffes atum heit, gegen die geimpft wurde nterschrift plus Stempel	2. Imp	fung Chargennummer des Impfstoffes Handelsname des Impfstoffes Impfdatum Krankheit, gegen die geimpft wurde Arztunterschrift plus Stempel

(Siehe auch Rückseite und *Erläuterungen. Wenn diese Angaben nicht vollständig/ eindeutig dokumentiert sind, ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.)

Unterschrift/ Funktion/ Stempel

* Erläuterung:

STIKO – Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (1. Impfung frühestens ab 9/11. - 14. Lebensmonat; 2. Impfung frühestens nach einem Monat nach 1. Impfung i. d. R. 15. – 23. Lebensmonat)

Nach § 20 Abs. 8 Satz 2 besteht ein ausreichender Impfschutz, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Impfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Impfungen durchgeführt wurden.



